



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Kopie

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Herrn
Mirko Kommenda
Kaule 14
51429 Bergisch Gladbach

Fachbereich Jugend und Soziales
Kinder-, Jugend- und Familienförderung
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Auskunft erteilt:
Jutta Zanders, Zimmer 232
Telefon: 02202 14-2840
Telefax: 02202 14-702840
e-mail: j.zanders@stadt-gl.de

07.07.2015

**Beantwortung Ihrer Anfrage in der Sitzung des Rates am 23.06.2015
Kinderbetreuung ab 16:30 Uhr**

Sehr geehrter Herr Kommenda,

Sie haben sich in der letzten Ratssitzung danach erkundigt, ob es in Bergisch Gladbach mittlerweile Kindergärten oder Offene Ganztagschulen gebe, welche auch nach 16.30 Uhr noch Betreuung anbieten.

Die Situation in den 65 Kindertageseinrichtungen stellt sich zz. folgendermaßen dar:

- i.d.R. haben unsere Kitas bis 16:30 Uhr geöffnet (43 mal),
- 11 Einrichtungen haben bis 17.00 Uhr geöffnet (freitags dann allerdings nur bis ca. 15.00 Uhr); eine bis 16:45 Uhr und drei bis 16:15 Uhr und zwei bis 16:00 Uhr,
- zwei kleine Elterninitiativ-Kitas nur bis 14:30 Uhr,
- die drei Waldkindergärten haben bis 13:35 Uhr geöffnet.

Die Idee des Jugendamtes mit finanziellem Anreiz die Träger zu längeren Öffnungszeiten zu bewegen (gedacht war an 50 bzw. 55 Wochenstunden) wurde von den Trägern nie beantragt. Die Ziffern 10.1 Kommunale Sonderförderung für familienfreundliche Zusatzleistungen und 10.2 Kommunale Sonderförderung für verlängerte Öffnungszeiten wurden bei der letzten Richtlinienänderung 2014 daher wieder gestrichen (Auszug alte Richtlinien siehe Anlage).

In der Kindertagespflege werden i.d.R. kürzere Stundenkontingente vereinbart; 61 von 137 Betreuungsverträgen laufen über 25 Stunden und weniger. 22 Kinder werden über 35 Stunden wöchentlich betreut. Fünf Betreuungen gehen über 16:30 Uhr hinaus, allerdings bedeutet dies nicht eine längere Betreuungszeit, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt:

40 Wochenstunden	9:00	17:00
45,5 Wochenstunden	7:45	17:15
15 Wochenstunden	14:30	17:30
30 Wochenstunden	11:30	17:30
15 Wochenstunden	14:30	18:15

Internet:
www.bergischgladbach.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 312 000 015

VR-Bank Bergisch Gladbach -
Overath - Rösrath e.G.
Bankleitzahl 370 626 00
Konto 370 2425 017

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8:30-12:30 Uhr,
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Die Angaben beziehen sich auf die Auswertung von Juni 2015.

Im Bereich der OGS Betreuung sind der Verwaltung keine Betreuungszeiten bekannt, die über 16:30 Uhr hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Mumdey', is written over the printed name.

Jürgen Mumdey
Beigeordneter Jugend und Soziales

ANLAGE

AUSZUG „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ vom 01.08.2008, Die Ziffern 10.1 und 10.2 wurden bei der Richtlinienänderung am 01.07.2014 ersatzlos gestrichen.

10. Betriebskosten - Sonderförderung

10.1 Kommunale Sonderförderung für familienfreundliche Zusatzleistungen

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung können allen mehrgruppigen Kindertagesstätten (zwei und mehr Gruppen) in Bergisch Gladbach eine Sonderförderung erhalten, wenn sie familienfreundliche Zusatzleistungen erbringen.

(2) Die Sonderförderung für familienfreundliche Zusatzleistungen ist an die Erfüllung der folgenden Kriterien gebunden:

1. Leistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf:
 - Aufnahme von Kindern im Alter ab vier Monate bis zur Einschulung (bei drei- und viergruppigen Kindertagesstätten),
 - Regelöffnungszeit von wöchentlich mindestens 50 Stunden (z.B. montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr),
 - Wahlmöglichkeit der Eltern, zu welchen Zeiten ihre Kinder im Rahmen der Öffnungszeit und der Kernzeiten der Kindertagesstätte und im Rahmen der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen,
 - Information und Vermittlung ergänzender Kinderbetreuung (Babysitter mit „Babysitter-Führerschein“, „Kleine Kindertagespflege“, Elternselbsthilfe);
2. Elternmitwirkung gemäß Punkt 4 dieser Richtlinien;
3. Familienbildung und -beratung:
 - Angebot eines Qualifizierungsprogramms für Eltern zur Erziehung und Bildung sowie zur Versorgung und Pflege der Kinder (z.B. Programm des Kinderschutzbundes „Starke Eltern – Starke Kinder“),
 - Information über Angebote der Familienbildung,
 - Information über und Vermittlung von Familienberatung;
4. Materielle Leistungen
 - kostenlose Bereitstellung von Kita-Räumen für Familienbildung, Familienberatung und ergänzende Kinderbetreuung,
 - Bereitstellung von Kita-Räumen gegen Erstattung des Mehraufwandes (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) für Kursangebote für Kinder (z.B. der Musikschule), für Eltern der Kindertagesstätte und anderen Familien aus der Nachbarschaft,
 - Bereitstellung des Essens für täglich 1 € für Kinder finanzschwacher Eltern (auf Antrag der Eltern beim Träger),
 - bei Elternvereinen und anderen Vereinen: Reduzierung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags für finanzschwache Eltern (auf Antrag der Eltern beim Träger).

(3) Das Jugendamt gewährt auf Antrag des Trägers eine Sonderförderung von jährlich 3.000 € je Gruppe. Handelt es sich um Kindertagesstätten in Wohnquartieren mit einem hohen Anteil an Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund, mit einem hohen Anteil an Eltern, die alleinerziehend sind, und mit einem hohen Anteil an Eltern, die arbeitslos sind, beträgt die jährliche Sonderförderung 4.000 € je Gruppe.

(4) Eine Anerkennung im Rahmen der Landesförderung „Familienzentren“ schließt eine Sonderförderung nach dieser Ziffer nicht aus.

10.2 Kommunale Sonderförderung für verlängerte Öffnungszeiten

(1) Ca. acht der Kindertagesstätten in Bergisch Gladbach sollen eine wöchentliche Öffnungszeit von 55 Wochenstunden anbieten (verlängerte Öffnungszeit; z.B. montags bis freitags von 7:00 bis 18:00 Uhr).

(2) Bei der Auswahl der ca. acht Kindertagesstätten mit einer verlängerten Öffnungszeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen folgende Kriterien herangezogen werden:

- Die ca. acht Kindertagesstätten mit einer verlängerten Öffnungszeit sollen sich möglichst gleichmäßig auf das Stadtgebiet verteilen (je zwei in den vier Plangebieten: Bezirk 1, Bezirke 2 und 3, Bezirke 4 und 5 sowie Bezirk 6).
- Es sollen möglichst alle Trägergruppierungen berücksichtigt werden.
- Die Kindertagesstätten sollen mindestens drei Gruppen, am besten vier Gruppen haben.
- Die Kindertagesstätten sollen über mindestens 15 Krippenplätze verfügen.

(3) Das Jugendamt gewährt auf Antrag des Trägers eine Sonderförderung je Einrichtung, die gemäß Ziffer 10.1 eine Sonderförderung erhalten, von jährlich 6.000 € bei Kindertagesstätten, und von jährlich 12.000 € bei den übrigen Kindertagesstätten. Die Sonderförderung dient insbesondere der Finanzierung des Personals, das zusätzlich eingesetzt werden muss, um die verlängerte Öffnungszeit bereithalten zu können.